

Karlsruhe erlaubt "Rasselisten"

Gleich nach der Verkündung des Kampfhunde-Urteils richteten sich die Mikrofone auf die eigens angereisten Hundehalter. Ihr Gang nach Karlsruhe hat den Hundebesitzern wohl eher geschadet als genützt.

Karlsruhe (16.03.2004, 15:47 Uhr) - Die Hundehalter wussten, erschlagen von knapp einer Stunde Juristenprosa, nicht so recht, ob sie gewonnen oder verloren hatten. Ein Mann mit Hundekrawatte sprach tapfer von einem «Teilerfolg». Sein Anwalt dürfte ihm hinterher erklärt haben, dass der erfolgreiche Teil minimal war.

Denn das Bundesverfassungsgericht hat ausgerechnet das bestätigt, was die Gegner der Kampfhundeverbote so erbittert bekämpft haben: die Zulässigkeit einer «Rasseliste». Nicht nur die Hundelobby und ihre Experten, sondern auch mehrere Verwaltungsgerichte hatten in Abrede gestellt, dass man allein aus der Rassezugehörigkeit auf die Gefährlichkeit eines Tieres schließen könne. Karlsruhe sieht das anders: Trotz des wissenschaftlichen Streits sei eine genetisch bedingte erhöhte Aggressivität jedenfalls nicht auszuschließen. Der Gesetzgeber darf deshalb den Import besonders aggressiver Rassen generell und ohne Prüfung des Einzelfalls untersagen.

Nach dem Urteil gilt das zunächst einmal für Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier - Kampfhunderassen, die beispielsweise auch in den Verbotslisten Nordrhein-Westfalens und Brandenburgs auftauchen. Sie sind, angeführt vom Pitbull-Terrier, nach den Erkenntnissen von Bund und Ländern als besonders aggressiv aufgefallen - Schäferhund und Rottweiler, Dogge und Dobermann gelten demnach als deutlich weniger gefährlich. Und es waren ein Pitbull und ein Staffordshire-Terrier, die am 26. Juni 2000 in Hamburg den kleinen Vulkan zerfleischt hatten. Sein Tod hatte eine Lawine von Kampfhundeverboten ausgelöst.

Das Prinzip der Rasseliste lässt sich ohne weiteres auf die Landesverordnungen übertragen, auch wenn sie nicht Gegenstand des Verfahrens waren. Damit ist der Weg für die Bundesländer frei, bestehende Lücken zu schließen. Das gilt vor allem für das von Karlsruhe gekippte Zuchtverbot - Schleswig-Holstein hat bereits eine entsprechende Initiative angekündigt. Denn die Bundesregelung wurde nicht etwa inhaltlich, sondern nur wegen mangelnder Zuständigkeit beanstandet: Der Bund sei zwar für Tierschutz zuständig, doch bei den Kampfhunden gehe es um den Schutz von Menschen, erläuterte Gerichtspräsident Hans-Jürgen Papier.

Nebenbei warnt das Gericht vor einer Überschätzung des so genannten Wesenstests, mit dem Hundehalter in einigen Ländern die Ungefährlichkeit ihres Tieres nachweisen können. Eine tierärztliche Begutachtung sei nur eine «Momentaufnahme» und damit nicht vollkommen verlässlich - zumal Hunde für die Zeit der Prüfung durch Medikamente ruhig gestellt werden könnten.

Mit dem Urteil ist der Streit um die Kampfhundeverbote noch nicht beendet. Karlsruhe hat etwa zehn weitere Verfahren in der Pipeline, in denen es unter anderem um Maulkorb- und Leinenzwang sowie Vorschriften zu Kennzeichnung und Unfruchtbarmachung nach Landesrecht geht. Doch die Grundentscheidung ist klar: Wenn es um den Schutz von Leben und Gesundheit potenzieller Opfer geht, müssen die Rechte der Hundehalter im Zweifel zurückstehen.

(Von Wolfgang Janisch, dpa)